

RICHTLINIEN

zur Förderung kultureller Aktivitäten und Jubiläen

I. Präambel

Die Stadt Wolfsburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien verlorene Zuwendungen zur Förderung kultureller Projekte und Jubiläen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel entschieden.

Neben der finanziellen ist die organisatorische und beratend-vermittelnde Unterstützung durch die Stadt Wolfsburg wesentlicher Bestandteil der kommunalen Förderung.

II. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden Künstler/innen, Vereine, Privatinitiativen und sonstige Träger, deren Ziele eindeutig der Kultur- bzw. Heimat- und Brauchtumpflege zuzuordnen sind und die ihren Sitz im Wolfsburger Stadtgebiet haben.

Die kulturellen Projekte müssen in Wolfsburg stattfinden und einen besonderen kulturellen Wert für die gesamte Stadt Wolfsburg haben.

Sie müssen öffentlich zugänglich sein und dürfen nicht überwiegend der Wohltätigkeit, der Werbung, Förderung sozialer Gruppen, kommerzieller oder politischer Ziele dienen.

Investitionsmaßnahmen werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

III. Förderungsarten

Die Förderung geschieht auf ideeller Basis durch

- Vermittlung von Auftrittsmöglichkeiten und Kontakten
- Vermittlung und Durchführung von Ausstellungen bzw. Veranstaltungen
- Organisatorische, technische, fachliche und finanzielle Beratung

auf finanzieller Basis durch

- kostengünstige Nutzungsmöglichkeit städtischer Räume
- Projektförderung, Zuwendung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben.

IV. Projektförderung

Gewährt werden finanzielle Zuwendungen anteilig zum Fehlbedarf, der nicht durch Eigen- und Drittfinanzierung abgedeckt werden kann.

Die Gewährung des Zuschusses kann von Bedingungen und/oder Auflagen abhängig gemacht werden.

Insbesondere sind dem Antrag beizufügen:

- eine detaillierte Beschreibung des geplanten Projektes
- das vollständige Finanzierungskonzept (alle Einnahmen und Ausgaben)
- die Auflistung der vorgesehenen Eigenleistungen.

Die Prüfung des Antrages und die Entscheidungsvorbereitung erfolgt durch die Verwaltung. Die Entscheidung über die Projektförderung trifft der Vergabebeirat und wird dem Antragsteller mittels eines Bescheides mitgeteilt. Der Vergabebeirat setzt sich zusammen aus Vertretern der Kulturverwaltung und des Kulturausschusses.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises (siehe V.).

Ein vorheriger Mittelabruf ist in begründeten Fällen möglich. Der Abschlag kann in Höhe von bis zu 70 % des Zuwendungshöchstbetrages, frühestens ab der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, gewährt werden.

V. Verwendungsnachweis Projektförderung

Nach Beendigung des Projektes legen die Veranstalter dem Geschäftsbereich Kultur und Bildung innerhalb einer festzulegenden Frist eine Abrechnung unter Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben vor.

Als bezuschussungsfähige Kosten werden nur Ausgaben anerkannt, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem kulturellen Projekt stehen.

Eigenleistungen durch den Veranstalter, wie Veranstaltungskonzeption und -organisation, Organisationsaufwendungen wie Ordnungs- und Kassendienste, Telefon-, Fahrt- und Verpflegungskosten werden vorausgesetzt.

Bei Minderausgaben oder Erhöhung der Deckungsmittel verringert sich die Zuwendung um deren vollen Betrag.

Wird der Verwendungsnachweis nicht erbracht, erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses. Ein evtl. bereits ausgezahlter Anteil des Zuschusses wird zurückgefordert.

Wurde ein bereits geleisteter Abschlag nicht zweckgerecht verwendet, wird dieser zurückgefordert.

Die Berufung auf die Einrede des Fortfalls der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) ist ausgeschlossen.

Sollte ein Projekt aufgrund gesetzlicher Regelungen (z. B. durch das Infektionsschutzgesetz bei Pandemien) nicht durchgeführt werden können, werden die bereits tatsächlich entstandenen Kosten (Planungskosten etc.) als förderungsfähig anerkannt

Der Antragsteller hat in diesem Fall die bereits für diesen Zweck geleisteten Aufwendungen nachzuweisen. Diese können dann bis zu der Höhe des in Aussicht gestellten Zuschusses erstattet werden.

VI. Jubiläumsgaben

Die unter II. genannten Vereine, Privatinitiativen und sonstige Träger erhalten Jubiläumsgaben anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens. Die Jubiläumsgabe beträgt 5,00 € pro Jahr.

Zuschüsse zu Jubiläen der Stadt- und Ortsteile können in der Regel im Rahmen der Projektförderung und verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden. Diese Zuwendungen dürfen den Betrag in Höhe von 5,00 € pro Jahr nicht übersteigen.

VII. Antragsverfahren

Anträge auf Projektförderung (IV) oder Jubiläumsgaben (VI) sind bei der Stadt Wolfsburg – Geschäftsbereich Kultur und Bildung - Interner Service und Controlling - Postfach 10 09 44 in 38409 Wolfsburg jeweils bis zum 31.01. des entsprechenden Jahres schriftlich einzureichen.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wolfsburg, den 03.05.2021

Der Oberbürgermeister